

1960	Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1960	Nr. 10
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 2. 60	<b>Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen</b> .....	453
8. 2. 60	Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse, passiert usw.) .....	465
8. 2. 60	Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hochofenstaub) .....	466
19. 1. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Inkrafttreten für Iran) .....	467

**Gesetz  
zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung  
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden  
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

Vom 9. Februar 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der in München am 6. Juni 1956 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen, dem Notenwechsel vom 21. Februar/8. August 1958 über die Änderung der Anlage 1 der Vereinbarung, dem auf Grund des Artikels 16 Abs. 1 der Vereinbarung geführten Notenwechsel vom 13. März/22. März 1957 und der Note der Schweizerischen Botschaft vom 17. Dezember 1958 wird zugestimmt. Die Vereinbarung und die Noten werden nachstehend veröffentlicht:

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

—

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Februar 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung  
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden  
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

I. ABSCHNITT

**Verzicht auf die Beglaubigung**

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Staates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel/Amtsstempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Beglaubigung (Legalisation).

II. ABSCHNITT

**Austausch von  
Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden**

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Geburtsurkunde unter Angabe des Heimatortes der Eltern des Kindes oder bei unehelicher Geburt des Ortes und Tages der Geburt und des Heimatortes der Mutter;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtschein unter Angabe des Führungsortes des Familienbuches sowie des Ortes und Datums der Eheschließung der Eltern des Kindes oder bei unehelicher Geburt von Ort und Datum der Geburt der Mutter.

(2) Werden zu dem Geburtseintrag Randvermerke eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen mit der Randanmerkung versehenen Geburtschein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Heiratsurkunde unter Angabe des Heimatortes des schweizerischen Ehegatten;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein unter Angabe von Ort und Datum der Geburt des deutschen Ehegatten und des Führungsortes des Familienbuches der Eltern.

(2) Wird ein Heiratseintrag berichtigt, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine berichtigte Heiratsurkunde;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen berichtigten Eheschein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 4

(1) Wird im Gebiete des einen Staates die Scheidung einer Ehe in einem Personenstandsbuch/Zivilstandsregister eingetragen und ist die Ehe im Gebiete des anderen Staates geschlossen oder einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Staates, so übersendet

der deutsche Standesbeamte einen Auszug aus dem Familienbuch, in dem die Scheidung eingetragen ist, sowie eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein mit Randanmerkung oder einen Familienschein vom Blatte des Mannes, auf dem die Scheidung eingetragen ist, sowie eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist.

Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig/ungültig erklärt, aufgehoben, oder wenn das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn keiner der Ehegatten einem der vertragsschließenden Staaten angehört.

Artikel 5

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Sterbeurkunde unter Angabe des Heimatortes des Verstorbenen;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein unter Angabe von Ort und Datum der Geburt, der Eheschließung und des Führungsortes des Familienbuches des Verstorbenen.

(2) Werden zu dem Todeseintrag Randvermerke eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen mit der Randanmerkung versehenen Todeschein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

#### Artikel 6

(1) Wird im Gebiete des einen Staates eine Eheschließung beurkundet und ist durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden, das in dem anderen Staate geboren ist oder zur Zeit der Eheschließung seiner Eltern dem anderen Staate angehörte, so übersendet

der deutsche Standesbeamte

die Heiratsurkunde der Eltern, falls die Eltern vor einem deutschen Standesbeamten geheiratet haben;

einen Auszug aus dem Familienbuch, in welches das Kind nach der Legitimation als eheliches Kind eingetragen worden ist oder, falls das Kind nicht in ein Familienbuch eingetragen wird, den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt worden ist;

die Geburtsurkunde des Kindes, falls ein deutscher Standesbeamter die Geburt des Kindes beurkundet hat;

der schweizerische Zivilstandsbeamte

den Eheschein der Eltern, falls die Eltern vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten geheiratet haben;

einen Auszug aus dem Familienregister, falls die Eltern nicht vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten geheiratet haben, aber im Familienregister eingetragen sind;

den Geburtsschein des Kindes, falls ein schweizerischer Zivilstandsbeamter die Geburt des Kindes beurkundet hat;

den Legitimationsschein.

(2) Entscheidungen, welche die Rechtswirksamkeit einer Legitimation berühren, die unter die Mitteilungspflicht des Absatzes 1 fällt, werden mitgeteilt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nicht das Kind, aber der Vater zur Zeit der Eheschließung dem anderen Staate angehörte.

#### Artikel 7

Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden werden auch dann ausgetauscht, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Staates auch die des anderen oder eines dritten Staates besitzt.

#### Artikel 8

Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden werden monatlich dem zuständigen Konsulat des anderen Staates gesammelt übersandt.

### III. ABSCHNITT

#### Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

##### Artikel 9

Will ein Angehöriger des einen Staates in dem anderen Staate heiraten, so leitet der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Eheschließungsstaates den Antrag des Verlobten auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses an den zuständigen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Heimatstaates weiter. Er fügt dem Antrag die Urkunden für beide Verlobten bei, die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

##### Artikel 10

(1) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaates übersendet das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaates. Die vorgelegten Urkunden werden gleichzeitig zurückgesandt; den Antrag behält der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte zurück.

(2) Bestehen Hindernisse gegen die Ausstellung des Zeugnisses, so sind diese mitzuteilen.

##### Artikel 11

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird ein dreisprachiger Vordruck verwendet, dessen Muster dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist.

##### Artikel 12

Einem in französischer oder italienischer Sprache abgefaßten Schriftstück wird eine von einem Zivilstandsbeamten oder einer Aufsichtsbehörde beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt.

##### Artikel 13

Das Ehefähigkeitszeugnis wird gebührenfrei ausgestellt.

##### Artikel 14

(1) Jeder Staat teilt dem anderen Staate die Vorschriften mit, die über die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gelten.

(2) Die zur Zeit geltenden Vorschriften sind aus Anlage 3 ersichtlich.

### IV. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel 15

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bun-

desrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 16

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird durch Notenwechsel festgesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 8. Oktober 1952 über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeug-

nissen sowie über den Austausch von Personensurkunden außer Kraft.

#### Artikel 17

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an geschlossen. Wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt sie jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

GESCHEHEN zu München, am 6. Juni 1956 in zwei Urschriften.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Brückmann

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Gloggner

## Anlage 1

**Urkunden,**  
die von beiden Verlobten dem Antrag  
auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,

für Deutsche

für Schweizer

## I. \*)

von Verlobten, die ledig und voll geschäftsfähig / handlungsfähig sind:

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937)</li> <li>2. Ledigkeitsbescheinigung des Meldeamtes<br/>Gültigkeitsdauer: 6 Monate</li> <li>3. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch</li> <li>4. Bescheinigung des schweizerischen Zivilstandsbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein, Einbürgerungsurkunde oder Paß) vorgelegen hat</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes</li> <li>2. Zivilstandsausweis des Zivilstandsamts des Heimatortes<br/>Gültigkeitsdauer: 6 Monate</li> <li>3. Bescheinigung des deutschen Standesbeamten, daß die Verlobten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung beantragt haben</li> </ol> |
|--|--|

## II.

von Verlobten, die minderjährig oder entmündigt sind:  
(zusätzlich zu I)

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bräutigam unter 21, Braut unter 16 Jahren: Beschluß des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit</li> <li>2. Braut unter 21 Jahren: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater und Mutter, Vormund)</li> <li>3. Bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bräutigam zwischen 18 und 20, Braut zwischen 17 und 18 Jahren: Ehemündigerklärung durch schweizerische Kantonsregierung</li> <li>2. Braut zwischen 18 und 20 Jahren: Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter, Vormund)</li> <li>3. Bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</li> </ol> |
|---|--|

## III.

von Verlobten, die verheiratet waren:  
(zusätzlich zu I)

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bescheinigung des Meldeamts über den Familienstand an Stelle von I Ziffer 2<br/>Gültigkeitsdauer: 6 Monate</li> <li>2. Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen (Sterbeurkunde, mit Rechtskraftzeugnis versehene gerichtliche Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung des Todes des anderen Ehegatten sowie über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen, Heiratsurkunden der früheren Ehen). Ist die frühere Ehe des nichtdeutschen Ehepartners geschieden, so genügt eine Bescheinigung des Gerichts oder des Zivilstandsbeamten. Die Bescheinigung muß ergeben, daß die frühere Ehe nicht wegen eines Ehebruchs geschieden ist oder daß der Name des jetzigen Verlobten in dem Ehescheidungsurteil nicht genannt ist. Ist die frühere Ehe des deutschen Ehepartners geschieden, so kann auf die vollständige Urteilsausfertigung nicht verzichtet werden</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienschein des Zivilstandsamts des Heimatortes an Stelle von I Ziffer 2<br/>Gültigkeitsdauer: 6 Monate</li> <li>2. Bei Scheidung der letzten Ehe: rechtskräftiges Urteil, wenn die Scheidung noch nicht 3 Jahre zurückliegt</li> </ol> |
|--|--|

\*) Die Fassung des Abschnitts I linke Spalte ist durch den Notenwechsel vom 21. Februar/8. August 1958 vereinbart worden. Die ursprünglich vereinbarte Fassung lautete:

1. Nachweis des Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937)
2. Ledigkeitsbescheinigung des Meldeamtes  
Gültigkeitsdauer: 6 Monate
3. Geburtsurkunde
4. Heiratsurkunde der Eltern  
(für uneheliche Verlobte: Geburtsurkunde der Mutter)
5. Bescheinigung des schweizerischen Zivilstandsbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein, Einbürgerungsurkunde oder Paß) vorgelegen hat.\*

3. Bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 10 Monaten seit Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe: Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit durch den Standesbeamten
  4. Bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehebruchs mit dem anderen Verlobten: Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs
  5. Bei Schwägerschaft in gerader Linie: Befreiung vom Ehehindernis der Schwägerschaft
  6. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Nachkommen in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt: ein Auseinsetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts
3. Bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe: Abkürzung der Wartefrist durch den schweizerischen Richter

---

Können Urkunden nicht beigebracht werden, so sind beweiskräftige Ersatzurkunden beizubringen. Können auch solche Urkunden nicht beigebracht werden, so kann der Verlobte eine eidesstattliche Erklärung abgeben; die Unterschrift muß von dem Standesbeamten / Zivilstandsbeamten beglaubigt sein. Die Entscheidung darüber, ob die Ersatzurkunde oder eine eidesstattliche Erklärung genügt, steht im Ermessen des Standesbeamten / der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatstaates.

**Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses**

**Demande d'un certificat de capacité de mariage**

**Domanda per il rilascio di un certificato di capacità matrimoniale**

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander die Ehe eingehen.

Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage.

I fidanzati designati qui appresso desideranno contrarre matrimonio.

Zu diesem Zwecke stellt	den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
Dans cette intention .....	demande la délivrance d'un certificat de capacité de mariage
A tale scopo	domanda il rilascio di un certificato di capacità matrimoniale

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben

Les fiancés donnent les indications suivantes

I fidanzati forniscono le indicazioni seguenti

	für den Bräutigam: pour le fiancé: per il fidanzato:	die Braut: la fiancée: la fidanzata:
<hr/>		
1. Familienname		
Nom .....		
Cognome		
2. Vornamen		
Prénoms .....		
Nomi		
3. Beruf		
Profession .....		
Professione		
4. Staatsangehörigkeit		
Nationalité .....		
Nazionalità		
5. Geburtsdatum und -ort		
Date et lieu de naissance .....		
Data e luogo di nascita		
6. a) Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.)		
Domicile (localité, rue, no) .....		
Domicilio (località, strada, numero)		
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937) (Ort, Straße, Haus-Nr.)		
Dernière résidence habituelle en Allemagne (localité, rue, no) .....		
Ultima residenza in Germania (località, strada, numero)		
c) Heimatort in der Schweiz		
Lieu d'origine en Suisse .....		
Luogo d'origine in Svizzera		
7. Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden)		
Etat civil (célibataire, veuf, divorcé) .....		
Stato civile (celibe, vedovo, divorziato)		

## 8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe

Mariages antérieurs et leur dissolution .....

Matrimoni precedenti e loro scioglimento

## 9. Minderjährige eheliche Kinder

Enfants légitimes mineurs .....

Figli legittimi minorenni

Wir sind nicht miteinander verwandt oder verschwägert.\*)

Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance.\*)

Non siamo consanguinei nè altrimenti imparentati.\*)

Wir sind in folgender Weise miteinander verwandt oder verschwägert:\*)

Nous sommes apparentés comme suit:\*)

Siamo imparentati come segue:\*)

Wir stehen in keinem Adoptionsverhältnis zueinander.

Nous ne sommes, l'un à l'égard de l'autre, ni adoptant ni adopté.

Non siamo, vicendevolmente, nè adottati nè adottandi.

Wir stehen — nicht — unter Vormundschaft.\*)

Nous sommes — ne sommes pas — sous tutelle.\*)

Siamo — non siamo — sotto tutela.\*)

Wir wollen in der Bundesrepublik Deutschland / der Schweiz heiraten.\*)

Nous désirons nous marier en Allemagne / Suisse.\*)

Desideriamo sposarci in Germania / Svizzera.\*)

Wir überreichen folgende Urkunden\*\*)

Nous remettons les pièces suivantes\*\*)

Produciamo i seguenti documenti\*\*)

für den Bräutigam:

pour le fiancé: .....

per il fidanzato:

für die Braut:

pour la fiancée: .....

per la fidanzata:

den

le .....

19

il

Unterschriften — Signatures — Firme

Die Richtigkeit der Unterschriften wird beglaubigt.

L'authenticité des signatures est certifiée.

E certificata l'autenticità delle firme.

Der Standesbeamte / Zivilstandsbeamte:

L'officier de l'état civil:

L'ufficiale dello stato civile:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Biffer ce qui ne convient pas.

Cancellare quanto non fa al caso

\*\*) Die Urkunden sind mit dem Ehesfähigkeitszeugnis zurückzugeben.

Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité de mariage.

I documenti presentati saranno restituiti al momento del rilascio del certificato di capacità matrimoniale.



**Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit  
des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

**Bundesrepublik Deutschland:**

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937) weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937) aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt es, daß ein deutscher Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im gleichen Standesamtsbezirk Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

**Schweizerische Eidgenossenschaft:**

Ein für die Trauung eines Schweizerbürgers (Bräutigam oder Braut) im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird vom zuständigen schweizerischen Zivilstandsbeamten nur auf Grund einer Verkündung ausgestellt.

Für die Zuständigkeit zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt folgendes:

1. Wohnt der Bräutigam in der Schweiz, so ist — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis der Bräutigam seinen Wohnsitz hat.
2. Wohnt nur die Braut in der Schweiz, so ist — ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis die Braut ihren Wohnsitz hat.
3. Wohnt keiner der Verlobten in der Schweiz, so ist der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte Schweizerbürger, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes des Bräutigams oder der Braut gerichtet werden; das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.

## Notenwechsel

## 1

Gesandtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bern  
525-06/0667/57

Eidgenössisches Politisches  
Departement  
s. B. 14. 21. A. 5. — BZ/mr

Die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement unter Bezugnahme auf die Note des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vom 28. November 1956 Nr. E 143 im Auftrag ihrer Regierung mitzuteilen, daß zwischen den Vertragschließenden hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Vereinbarung über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 6. Juni 1956 über folgendes Einverständnis besteht:

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festgesetzt auf den Beginn des 3. Kalendermonats, der auf die Übergabe der deutschen Ratifikationsurkunde folgt, jedoch frühestens auf den 1. Januar 1958

Die Gesandtschaft benutzt auch diesen Anlaß, das Eidgenössische Politische Departement erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. März 1957

LS

An das  
Eidgenössische  
Politische Departement  
Bern

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Note vom 13. März 1957 betreffend die am 6. Juni 1956 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen anzuzeigen

Das Politische Departement hat die Ausführungen der Gesandtschaft zur Kenntnis genommen und beehrt sich, ihr zu bestätigen, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung gemäß Artikel 16, Absatz 1, auf den Beginn des dritten, auf die Übergabe der deutschen Ratifikationsurkunde folgenden Monats, jedoch frühestens auf den 1. Januar 1958, festgesetzt wird.

Im weiteren hat das Departement nicht verfehlt, die interessierten schweizerischen Behörden vom Inhalt der Note in Kenntnis zu setzen.

Das Departement benützt auch diesen Anlaß, um die Gesandtschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. März 1957

LS

An die  
Gesandtschaft der  
Bundesrepublik Deutschland  
Bern

## 2

Auswärtiges Amt  
502-94.25/3

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt hat dankend davon Kenntnis genommen, daß der Schweizerische Bundesrat unter Verzicht auf eine Zusatzvereinbarung damit einverstanden ist, durch Notenwechsel die durch Artikel I Nr. 5 des „Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes“ vom 18. Mai 1957 angezeigten Anpassungen der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen an die neue Rechtslage vorzunehmen.

Die in der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 19. November 1957 in diesem Zusammenhang bereits vorgeschlagenen Änderungen des Abschnitts I der Anlage 1 zu der genannten Vereinbarung lassen die nachstehende Fassung zweckmäßig erscheinen, die daher vorgeschlagen wird.

## „I.

1. Nachweis des Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937)
2. Ledigkeitsbescheinigung des Meldeamtes  
Gültigkeitsdauer: 6 Monate
3. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch
4. Bescheinigung des schweizerischen Zivilstandsbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein, Einbürgerungsurkunde oder Paß) vorgelegen hat.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, um eine Bestätigung dafür zu bitten, daß der Schweizerische Bundesrat mit dieser Fassung des Abschnitts I der Anlage 1 einverstanden ist und benutzt auch diese Gelegenheit, die Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 21. Februar 1958

LS

An die  
Botschaft der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Köln

Schweizerische Botschaft  
in der  
Bundesrepublik Deutschland  
Nr. 121/58

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Der Schweizerische Bundesrat ist mit der vom Auswärtigen Amt mit Verbalnote 502-94.25/3 vom 21. Februar 1958 vorgeschlagenen Fassung des Abschnitts I der Anlage 1 zur „Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandsunterlagen/Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen“ vom 6. Juni 1956 einverstanden.

Anlage 1, Abschnitt I, linke Seite (für Deutsche) lautet dementsprechend:

## „I.

1. Nachweis des Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland (nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937)
2. Ledigkeitsbescheinigung des Meldeamtes  
Gültigkeitsdauer: 6 Monate
3. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch
4. Bescheinigung des schweizerischen Zivilstandsbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein, Einbürgerungsurkunde oder Paß) vorgelegen hat.“

Die schweizerischen Behörden würden es dankbar begrüßen, wenn deutscherseits das noch erforderliche parlamentarische Ratifikationsverfahren nunmehr bald durchgeführt würde, damit im Anschluß daran der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch einen weiteren Notenwechsel festgesetzt werden kann. Als Datum wird vorzugsweise der 1. Januar 1959 vorgeschlagen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diese Gelegenheit, um das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 8. August 1958

LS

An das  
Auswärtige Amt der  
Bundesrepublik Deutschland  
Bonn

## 3

**Schweizerische Botschaft**  
Nr. 200/58

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Note Nr. 121/58 vom 8. August 1958 und unter Hinweis auf ein Gespräch vom 12. d.M. zwischen Herrn Legationsrat Persch und Herrn Botschaftssekretär Bühler folgendes mitzuteilen:

Im vorletzten Absatz der erwähnten Note hatte die Botschaft auf einen noch vorzunehmenden Notenwechsel hingewiesen, mit welchem der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen festgesetzt werden sollte. Inzwischen hat die Botschaft festgestellt, daß der in Artikel 16, Absatz 1, der Vereinbarung vorgesehene Notenwechsel unter den Daten vom 13. und 22. März 1957 zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement stattgefunden hat. Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement bittet die Botschaft daher das Auswärtige Amt, den im vorletzten Absatz ihrer Note vom 8. August 1958 gemachten Hinweis als gegenstandslos zu betrachten. Die Vereinbarung wird somit zu Beginn des dritten auf die Übergabe der deutschen Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft treten.

Die Botschaft würde es sehr begrüßen, wenn das parlamentarische Ratifikationsverfahren beschleunigt würde, damit die Vereinbarung baldmöglichst rechtswirksam werden kann.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diese Gelegenheit, um das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 17. Dezember 1958

LS

An das  
Auswärtige Amt der  
Bundesrepublik Deutschland  
Bonn

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959  
(Gefriergemüse, passiert usw.)**

**Vom 8. Februar 1960**

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 20.01 (Gemüse usw., mit Essig zubereitet usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung		
Gemüse und Küchenkräuter, gefroren, in der Zeit vom 1. Februar 1960 bis 31. März 1960 .....	frel	frel

2. Die Tarifnr. 20.02 (Gemüse usw., ohne Essig zubereitet usw.) wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz G wird eingefügt:

G - Spinat, gefroren:		
1 - vom 1. Februar 1960 bis 31. März 1960 .....	frel	frel
2 - vom 1. April 1960 an .....	27	27

- b) Der bisherige Absatz G (andere, auch Mischgemüse) wird Absatz H.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Einundzwanzigste Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
(Hochofenstaub)**

**Vom 8. Februar 1960**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

**§ 1**

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 751) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 26.02 (Schlacken, Zunder usw.) erhält folgende Fassung:

26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:		
	A – Hochofenstaub (Gichtstaub) <sup>ES</sup> .....	frei	frei
	B – andere .....	frei	frei

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 751) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 14. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1063) außer Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums  
(Inkrafttreten für Iran)**

**Vom 19. Januar 1960**

Die am 2. Juni 1934 in London revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 583) ist nach ihrem Artikel 16 Abs. 3 in Kraft getreten für  
Iran am 16. Dezember 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 341).

Bonn, den 19. Januar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knappstein

---

## **Einbanddecken für den Jahrgang 1959**

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**